

Anmeldung zum Pakt für den Ganzttag an der Dornbachschule

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten: Adresse: (falls unterschiedlich, bitte beide Adressen angeben)

Mutter:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ Nr. _____

PLZ: _____ Ort _____

E-Mail: _____

☎ Privat Mutter: _____

☎ Mobil Mutter: _____

☎ Dienstlich Mutter: _____

Vater:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ Nr. _____

PLZ: _____ Ort _____

E-Mail: _____

☎ Privat Vater: _____

☎ Mobil Vater: _____

☎ Dienstlich Vater: _____

☐ Ich bin alleinerziehend☐ Ich bin alleinerziehend*Bei alleinigem Sorgerecht bitte Nachweis beifügen!*

Name des Kindes _____ Vorname des Kindes: _____

☐ weiblich☐ männlichGeburtsdatum: _____
(TT.MM.JJJJ)

Klasse: _____

Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme meines/unseres Kindes in das Betreuungsangebot ab dem

_____ (Datum):

Gewünschte Module/Gebühren (bitte ankreuzen)*:

Modul 1a Mo – Do (4 Tage) ☐ (07:30 – 15:00 Uhr) (108,00 € monatl. + 63,00 € Essen)	Modul 1b Mo – Fr (5 Tage) ☐ (07:30 – 15:00 Uhr) (135,00 € monatl. + 79,00 € Essen)	Geschwisterkind in gebührenpflichtiger Einrichtung: ☐ ja ☐ nein Wenn ja, wo? (für Ermäßigung Nachweis (Geschwisterkindbescheinigung beifügen)) _____ _____
Modul 2a Mo – Do (4 Tage) ☐ (07:30 – 17:00 Uhr) (168,00 € monatl. + 63,00 € Essen)	Modul 2b Mo – Fr (5 Tage) ☐ (07:30 – 17:00 Uhr) (210,00 € monatl. + 79,00 € Essen)	

Persönliche Informationen zu meinem/unserem Kind:(Vor-)Erkrankung(en): ☐ Ja ☐ Nein wenn ja, welche: _____Einnahme eines Medikaments / von Medikamenten erforderlich: ☐ Ja ☐ Nein

Bezeichnung des Medikaments: _____

Mein/Unser Kind ist Allergikerin/Allergiker: ☐ Ja ☐ Nein

Bezeichnung der Allergie: _____

Besondere Informationen/Hinweise zum Essen: _____

Termin der letzten Tetanusimpfung: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme Ihres Kindes in das Betreuungsangebot, haben Sie das Betreuungsentgelt und ggfls. die Beträge für das Mittagessen an die Kreiskasse des Hochtaunuskreises zu entrichten. Sie können diese Zahlungen per Einzelüberweisung oder per Dauerauftrag entrichten.

Wir möchten Ihnen die damit verbundene Mühe abnehmen, in dem wir an den jeweiligen Zahlungsterminen die fälligen Beträge von Ihrem Konto automatisch abbuchen. Durch eine Teilnahme an dem SEPA-Lastschriftinzugsverfahren ist eine besonders sichere und kostensparende Arbeitsweise möglich. Wir bitten Sie deshalb, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreiskasse des Hochtaunuskreises

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschrift-Mandats

Ich ermächtige die Kreiskasse des Hochtaunuskreises widerruflich, die fälligen Betreuungs- und Essensentgelte je nach Inanspruchnahme und entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung (siehe Teilnahmebedingungen) bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Kreiskasse des Hochtaunuskreises auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Gläubiger-ID des Hochtaunuskreises lautet: **DE94ZZZ00000069669**. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis Lastschrift wird mich der Hochtaunuskreis über die Mandats-Identifikationsnummer unterrichten.

Betreuungsnummer:
(wird bei Neuaufnahme vom HTK ergänzt)

Bankname:

[illegible][illegible]

Kontoinhaber: _____

Straße: PLZ und Wohnort:

Name des Kindes: _____ Vorname des Kindes: _____

Ort, Datum

Unterschrift des / der Kontoinhaber/

- (1) Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Rahmen des Pakts für den Ganzttag ist eine schulische Veranstaltung.
- (2) Die Aufsichtspflicht richtet sich nach der Aufsichtsverordnung (AufsVO) in der jeweils gültigen Fassung.

8. Haftung und Versicherung

- (1) Während der gebuchten Modulzeiten und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die betreuten Kinder unfallversichert.
- (2) Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.
- (3) Sachschäden, die durch ein betreutes Kind an der Ganztageeinrichtung und deren Einrichtungsgegenständen verursacht werden, sind von den Eltern zu ersetzen.
- (4) Der Kreis haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kreises, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die der Kreis, sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

9. Datenschutz

- (1) Der Kreis ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten, die zur Verwaltung der Betreuungsangebote erforderlich sind, auf elektronischen Medien zu speichern.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, die Daten mit der Standortkommune und den umliegenden Betreuungseinrichtungen abzugleichen.
- (3) Der Kreis ist verpflichtet, sämtliche ihm bekannten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und die Daten ausschließlich zu internen, insbesondere verwaltungsbedingten Zwecken zu nutzen.

Ein Wechsel der Module kann grundsätzlich nur mit einer Frist von acht Wochen zum Schulhalbjahr (01.02. oder 01.08.) stattfinden. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann nach Absprache mit der Einrichtungsleitung eine Ausweitung der Betreuungszeiten auch ohne Einhaltung der Frist vorgenommen werden. Jede Moduländerung ist schriftlich über die Einrichtungsleitung an den Hochtaunuskreis zu richten.

5. Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgelte **sind im Voraus zum 1. eines Monats** an den Hochtaunuskreis zu entrichten.
- (2) Die Entgelte **sind auch während den Ferien und sonstigen Schließzeiten zu zahlen**. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- (3) Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden die Entgelte für den vollen Monat erhoben.

6. Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ende der Grundschulzeit des betreuten Kindes zum 31.07. des Jahres (Schuljahresende – Wechsel zur weiterführenden Schule), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verlässt das betreute Kind die Schule vor Ende der Grundschulzeit, endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen endet das Betreuungsverhältnis aufgrund einer Kündigung nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) kündigen. Eine kürzere Kündigungsfrist oder eine Kündigung zu einem früheren Termin ist möglich, wenn feststeht, dass der Betreuungsplatz im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Betreuungsvertrages an ein anderes Kind vergeben wird.
- (3) Sowohl der Kreis als auch die Eltern können den Betreuungsvertrag gemäß § 626 BGB jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder dem regulären Ende des Betreuungsvertrages nicht zugemutet werden kann.
 - (a) Für die Eltern besteht ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere im Fall eines mit einem Schulwechsel verbundenen Wohnortwechsels.
 - (b) Für den Kreis besteht ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere dann, wenn
 - die Eltern mit der Zahlung des Entgelts für zwei aufeinanderfolgende Monate oder in Höhe eines Betrags, der zwei Monatsentgelten entspricht, in Verzug sind,
 - die Eltern das betreute Kind trotz Abmahnung wiederholt nicht oder verspätet abholen,
 - das betreute Kind das Betreuungsangebot trotz mindestens dreimaliger Ermahnungen wiederholt nachhaltig stört oder beeinträchtigt und sein Verhalten auch nach einem Gespräch mit den Eltern mehrmals fortsetzt,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern des Betreuungszentrums und den Eltern aufgrund des Verhaltens der Eltern oder eines Elternteils, z.B. aufgrund von Beleidigungen, körperlicher Gewalt oder Störung der Betriebsabläufe, trotz Abmahnung so schwerwiegend beeinträchtigt ist, dass den Mitarbeitern die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigung aus wichtigem Grund muss innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der kündigende Vertragspartner von den Kündigungsgründen Kenntnis erlangt.

- (4) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung der Eltern ist an den Kreis sowie in Kopie an die Einrichtungsleitung zu richten.
- (5) Kündigt der Kreis aus wichtigem Grund, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Der Kreis behält aber den Anspruch auf das vollständige Entgelt bis zum Ende des Schuljahres. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7. Aufsicht

Basisbausteine:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich)
Modul 1 Betreuung an fünf Tagen / Woche Betreuung an vier Tagen / Woche	07:30– 15:00 Uhr	135,00 € 108,00 €
Modul 2 Betreuung an fünf Tagen / Woche Betreuung an vier Tagen / Woche	07:30 – 17:00 Uhr	210,00 € 168,00 €

*) exklusive der Ferienbetreuung

Ergänzungsbausteine:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt
Modul E3	Zukaufstunden	6,00 € Pro Stunde
Modul E4 (Ferienbetreuung)	7.30 – 17.00 Uhr	62,00 € Pro Woche

(4) Reduzierung der Betreuungsentgelte

Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird wie folgt gewährt:

- 1) Familien mit zwei Kindern zahlen jeweils 70 % des Entgeltes,
- 2) Familien mit drei Kindern zahlen jeweils 40 % des Entgeltes,
- 3) Familien mit mehr als drei Kindern zahlen für die weiteren Kinder keine Entgelte mehr. Von den Entgelten befreit werden in diesen Fällen immer die jüngsten Kinder.

Voraussetzung ist, dass alle Kinder gleichzeitig eine gebührenpflichtige Kindertagesstätte bzw. Betreuungseinrichtung in Oberursel besuchen.

(5) Essensbeträge

Das Betreuungsangebot beinhaltet ein warmes Mittagessen. Zusätzlich zu den Betreuungsentgelten werden hierfür folgende Beiträge fällig:

5 Mittagessen pro Woche:	79,00 € pro Monat
4 Mittagessen pro Woche:	63,00 € pro Monat

(6) Zukaufstunden

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten pro angefangener Stunde 6,00 € fällig. Wenn Kinder aufgrund der Zukaufstunden beim Mittagessen teilnehmen, fallen hierfür zusätzlich 5,00 € pro Essen an. Bei einer angebrochenen Zukaufstunde wird eine volle Stunde abgerechnet. Das Buchen von Zukaufstunden ist grundsätzlich nur bei entsprechenden Kapazitäten in der Einrichtung möglich und erfolgt nur nach Absprache mit der Einrichtung.

Wird ein Kind verspätet (nach Modulvereinbarung) abgeholt wird eine Zukaufstunde in Rechnung gestellt.

(7) Ferienbetreuung

Hierzu gibt es separate Anmeldungen, die im Betreuungsangebot angefordert werden können. Hierfür werden Betreuungsentgelte in Höhe von 62,00 € sowie Verpflegungsentgelt in Höhe von 25,00 € pro Woche fällig.

(8) Aufnahmebeitrag

Mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von 20 € fällig

(9) Wechsel der Module

Teilnahmebedingungen zum Pakt für den Ganzttag an der Dornbachschule

1. Träger des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, Bad Homburg, der im Folgenden als Kreis bezeichnet wird. **Mit der Durchführung ist die Kinderbetreuung im Taunus (KIT) GmbH beauftragt.**

2. Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an dem Bildungs- und Betreuungsangebot ist freiwillig und steht grundsätzlich nur Kindern, die in der Stadt Oberursel ihren Wohnsitz (Hauptsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen. Nach erfolgter Aufnahme des Kindes in das Bildungs- und Betreuungsangebot ist die Teilnahme innerhalb der gewählten Module grundsätzlich verpflichtend. Aus pädagogischen Gründen ist eine frühere Abholung nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache möglich.
- (2) Die Teilnahme an AG-Angeboten im Rahmen des Pakts für den Ganzttag ist nur innerhalb der gebuchten Module möglich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres (01.08.).
- (4) Die Anmeldung für den Pakt für den Ganzttag ist **schriftlich bis zum 28.02. eines Jahres über das Bildungs- und Betreuungsangebot der Schule (Betreuungsleitung) an den Hochtaunuskreis zu richten**. Die Anmeldung ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu tätigen. Im Folgenden werden diese als „Eltern“ bezeichnet.
- (5) Zudem ist eine Betreuungsanfrage über das Online-Portal Little Bird (www.portal.little-bird.de) an die Betreuungseinrichtung der Schule zu richten. Eine Zusage erfolgt zunächst online über das Portal durch die Betreuungsleitung
- (6) Die Bestätigung der Aufnahme in das Bildungs- und Betreuungsangebot erfolgt schriftlich durch den Hochtaunuskreis. Mit der Aufnahmebestätigung kommt ein Vertrag zu den in den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen festgelegten Bestimmungen zustande.
- (8) Der Vertrag läuft automatisch weiter, solange
 - a. das Kind die Dornbachschule besucht,
 - b. der Betreuungsvertrag nicht gekündigt wird

3. Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot deckt in der Regel Betreuungszeiten von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr ab. Die buchbaren Zeitmodule sind unter Punkt 4 ausgewiesen.
- (2) Das Betreuungsangebot ist in den Schulferien an Werktagen ganztätig (ca. 07:30 bis 17:00 Uhr) für acht Wochen davon drei Wochen in den hessischen Sommerferien, den Rest (je nach Bedarf) geöffnet. Während der übrigen Hessischen Ferienwochen und der beweglichen Ferientage ist das Betreuungsangebot geschlossen. Es ist auch dann geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- (3) Die außerordentlichen Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitgeteilt.

4. Betreuungsmodule und Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte steht unter Vorbehalt. Die nachfolgend genannten Beträge sind davon abhängig, dass die Standortkommune der Schule an den Kreis einen bestimmten Kostenbeitrag leistet. Ändert sich dieser, so ist der Kreis berechtigt, das Entgelt einseitig entsprechend zu verändern, insbesondere zu erhöhen. Der Kreis teilt den Eltern den Umfang und den Zeitpunkt der geplanten Entgelterhöhung unverzüglich mit. Im Falle der Entgelterhöhung sind die Eltern berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die Entgelterhöhung wirksam wird.
- (2) **Die Betreuungs- und Essensentgelte sind auf 12 Monatsbeträge aufgeteilt, daher beginnen die Fälligkeiten der Entgelte im August und enden im Juli des Folgejahres. Die Berechnungsgrundlage für die Entgelte sind durchschnittlich 188 Schultage Schuljahr.**
- (3) Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Die Teilnahmebedingungen, eine Abholvereinbarung und die Informationsblätter zur Datenverarbeitung wurden mir/uns ausgehändigt. Ich/wir erklären uns mit den Inhalten einverstanden. Die Teilnahmebedingungen sind immer in der aktuellsten Version gültig; über Änderungen werde ich / werden wir informiert.

(Datum)

(Unterschrift des 1. Erziehungsberechtigten)

(Unterschrift des 2. Erziehungsberechtigten)